

Allgemeine Geschäftsbedingungen für holiday and more Reisen mit der Holiday Service GmbH (Veranstalter - AGB)

Vor der Buchung Ihrer holiday and more Reise sollten Sie sich die Zeit nehmen, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen genau zu lesen, denn die Geschäftsbedingungen sind Bestandteil Ihres Reisevertrages mit uns, der Holiday Service GmbH, als dem Veranstalter Ihrer holiday and more Reise. Zur Planung und Durchführung eines gelungenen Urlaubs gehören bei einem seriösen Veranstalter auch klare rechtliche Regeln. Bei verschiedenen Reiseangeboten werden zum Teil Leistungen zu besonderen Bedingungen erbracht. Diese entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Angebot. Wir, die Holiday Service GmbH als Veranstalter Ihrer holiday and more Reise, nennen uns der Einfachheit halber in den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen "Veranstalter". Die Buchung von Reiseleistungen über holiday and more erfolgt nur dann, wenn Sie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach deren Durchsicht zugestimmt haben.

1. Abschluss des Reisevertrages

- 1.1. Mit Ihrer Reiseanmeldung bieten Sie uns den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung durch Übersendung der Reisebestätigung/Rechnung zustande. An Ihr Angebot sind Sie 7 Tage gebunden; sollten Sie in dieser Zeit keine Bestätigung erhalten haben, erlischt Ihre Verpflichtung. Bitte überprüfen Sie die Ihnen zugegangene Reisebestätigung unmittelbar auf ihre Richtigkeit und weisen Sie uns ggf. auf Unrichtigkeiten oder Abweichungen unverzüglich hin.
- 1.2. Die uns zur Verfügung gestellten Daten werden gemäß Bundesdatenschutzgesetz geschützt.
- 1.3. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung/Rechnung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt mit der Reisebestätigung/Rechnung noch kein Vertrag zustande. Vielmehr stellt die Reisebestätigung/Rechnung nun ein Angebot von unserer Seite dar. An dieses Angebot sind wir 7 Tage gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn Sie uns innerhalb dieser Frist die Annahme erklären. Dies kann zum Beispiel durch eine Zahlung erfolgen.
- 1.4. Bitte benachrichtigen Sie uns umgehend, wenn Sie als Reiseanmelder Ihre Reisedokumente nicht spätestens 5 Tage vor Reiseantritt von uns erhalten haben. In diesem Falle werden wir, Ihre Zahlung vorausgesetzt, die Reisedokumente sofort zusenden oder bei Flugreisen am Abflughafen gegen Zahlungsnachweis frühestens einen Tag vor dem Abflugtag aushändigen. Wenn Sie uns nicht benachrichtigen und die Reise aufgrund fehlender Reisedokumente nicht antreten, müssen wir dies als kostenpflichtigen Rücktritt (siehe Ziffer 5) behandeln.

2. Bezahlung

- 2.1. Der Reisepreis, inklusive einer etwaigen Prämie für die Versicherung, ist sofort zur Zahlung fällig, sobald Ihnen eine schriftliche Reisebestätigung und der Sicherungsschein im Sinne des § 651k Abs.3 BGB (Insolvenzversicherung) übergeben worden ist.
- 2.2. Können wir Ihre Reiseanmeldung nicht bestätigen oder ist unser Alternativangebot von Ihnen nicht angenommen worden, werden wir die von Ihnen eventuell bereits geleisteten Zahlungen unverzüglich erstatten.
- 2.3. Wenn der vereinbarte Reisepreis trotz Fälligkeit auch nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht vollständig bezahlt ist, berechtigt uns dies zur Auflösung des Reisevertrages und zur Berechnung von Schadensersatz in Höhe der entsprechenden Rücktrittsgebühren.

3. Leistungen und Preise

- 3.1. Für den Umfang der vertraglichen Leistungen und Preise sind die Leistungsbeschreibungen unserer Angebote, sowie die hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung/Rechnung verbindlich. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
- 3.2. Ihre Reise beginnt und endet - je nach Ihrer gebuchten Aufenthaltsdauer - zu den in der Reisebestätigung / Rechnung ausgeschriebenen Abreise- und Ankunftsterminen.

4. Leistungs- und Preisänderungen

- 4.1. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages sind nur zulässig, wenn sie nach Vertragsabschluss erforderlich werden, nicht entgegen Treu und Glauben durch den Veranstalter veranlasst werden, wenn sie nicht erheb-

lich sind und nicht den Gesamtzuschnitt der Reise beeinträchtigen. Zulässig sind unter anderem kurzfristige Änderungen der Flugzeiten, der Streckenführung wie auch kurzfristige Wechsel von Fluggeräten oder Fluggesellschaft, die ausdrücklich vorbehalten bleiben. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Kunden, eventuelle Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, wenn die geänderte Leistung mit Mängeln behaftet ist.

- 4.2.** Der Veranstalter behält sich vor, den ausgeschriebenen und in der Buchungsbestätigung festgehaltenen Reisepreis im Falle einer nach Vertragsschluss eintretenden Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder Änderungen der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen.
- 4.3.** Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Veranstalter den Reisenden unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen, die ab dem 20. Tage vor dem vereinbarten Abreiseternin verlangt werden, sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche ohne Mehrpreis für den Reisenden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistungen diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt

- 5.1.** Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Wir empfehlen, den Rücktritt schriftlich unter Angabe Ihrer Reiseauftragsnummer zu erklären. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter oder bei dem Reisebüro, bei dem Sie Ihre Reise gebucht haben.
- 5.2.** Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, steht dem Veranstalter ein angemessener Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen in Form einer Rücktrittsentschädigung zu. Die Rücktrittsentschädigung pro angemeldeten Teilnehmer bestimmt sich abhängig vom Eingang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter oder bei dem Reisebüro, bei dem Sie Ihre Reise gebucht haben.

Rücktritt bis 30 Tage vor Reiseantritt: 25% des Reisepreises;
ab 29 bis 7. Tag vor Reiseantritt 50% des Reisepreises;
ab 6. Tag bis 2. Tag vor Reiseantritt 65% des Reisepreises;
1 Tag vor Reiseantritt, am Tag des Reiseantritts selbst oder bei Nichtantritt 85% des Reisepreises.
Stornierungen von Teilleistungen sind nicht möglich.

Der Kunde ist berechtigt, die Entstehung eines geringeren oder überhaupt keines Schadens nachzuweisen.

6. Umbuchung des Reisearrangements und der reisenden Person

Umbuchungen des Reisearrangements sind nur möglich, soweit Ihnen § 651b BGB (Vertragsübertragung) dies gestattet.

7. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen ganz oder teilweise aus persönlichen Gründen nicht in Anspruch, ergeben sich hieraus keine Rückerstattungsansprüche.

8. Reiseversicherungen

Eine Reiserücktrittskosten-Versicherung ist im Reisepreis nicht eingeschlossen. Wir empfehlen dringend den Abschluss von Reiseversicherungen.

9. Rücktritt durch den Veranstalter

- 9.1.** Wird eine ausdrücklich ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist der Veranstalter berechtigt, die Reise bis zu vier Wochen vor Reisebeginn abzusagen. Der Reisepreis wird unverzüglich erstattet.
- 9.2.** Ist die Durchführung einer Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Veranstalter deshalb nicht zumutbar, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die dem Veranstalter bei Durchführung der Reise entstehenden Kosten, bezogen auf die Reise,

eine Überschreitung der wirtschaftlichen Opfergrenze bedeuten würden, ist der Veranstalter berechtigt, diese Reise bis zu 4 Wochen vor Reisebeginn abzusagen, sofern er dem Reisenden ein gleichwertiges Ersatzangebot unterbreitet. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch dann nicht, wenn der Veranstalter die zum Rücktritt führenden Umstände zu vertreten hat oder diese Umstände nicht nachweisen kann. Sofern der Reisende vom Ersatzangebot keinen Gebrauch macht, wird der bezahlte Reisepreis unverzüglich erstattet.

10. Höhere Gewalt und Gläubigerschutzverfahren

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer, höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können beide Vertragsparteien gemäß § 651 j BGB kündigen.

11. Mitwirkungspflicht der Reisenden

Treten bei Durchführung der Reise Mängel auf, müssen diese - auch zur Wahrung bestimmter reisevertraglicher Ansprüche - dem Veranstalter angezeigt werden. Vor der Kündigung des Reisevertrages wegen eines Mangels (§ 651 e BGB) ist dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Informationen über Namen, Anschrift und Telefonnummer des Veranstalters für Mängelanzeigen und Abhilfeverlangen vor Ort befinden sich auf der Reisebestätigung. Der Reisende ist verpflichtet, alles ihm Zumutbare im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehende Schäden möglichst gering zu halten oder ganz zu vermeiden.

12. Gewährleistung

12.1. Sollte eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden, so kann der Reisende gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Abhilfe innerhalb angemessener Frist verlangen. Der Veranstalter ist berechtigt, mit Erbringung einer gleich- oder höherwertigen Ersatzleistung Abhilfe zu schaffen. Der Veranstalter kann die Abhilfe jedoch verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Das Recht des Reisenden zur Minderung des Reisepreises, zur Selbstabhilfe und zur Kündigung des Vertrages bei einem Mangel der Reise, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Danach gilt insbesondere, dass eine Minderung ausscheidet, falls der Reisende die Anzeige des Mangels schuldhaft unterlassen hat. Im Übrigen gelten für die Gewährleistung, insbesondere auch für den Schadensersatz wegen eines Mangels die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht in dieser Ziffer 12 und in nachfolgender Ziffer 13 Besonderes geregelt ist.

12.2. Gewährleistungsansprüche aus §§ 651c bis 651 f, auch solche auf Schadensersatz, müssen vom Reisenden spätestens einen Monat nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise geltend gemacht werden. Und zwar entweder gegenüber dem Veranstalter, bitte unter Verwendung folgender Anschrift: holiday and more, Barthstraße 26, 80339 München. Oder gegenüber dem Reisebüro, bei dem diese Reise gebucht wurde. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert wurde. Im Übrigen sind Reisevermittler und Leistungsträger wie z.B. Fluggesellschaft, Hotel oder Zielgebietsagentur nicht bevollmächtigt, die Anmeldung von Ansprüchen gegenüber dem Veranstalter entgegenzunehmen oder Ansprüche anzuerkennen.

12.3. Gewährleistungsansprüche gemäß §§ 651c bis 651 f BGB verjähren nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. 12.4. Eine Abtretung von Gewährleistungsansprüchen der Reisetilnehmer an Dritte, auch an Ehegatten, ist - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche des Reisetilnehmers durch Dritte im eigenen Namen ist ausgeschlossen.

13. Haftung

13.1. Bei Sonderflügen haftet der Veranstalter, sofern er vertraglicher Luftfrachtführer ist, nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Nach dem Warschauer Abkommen haftet der Luftfrachtführer (auch für Verlust oder Beschädigung von Gepäck) beschränkt und nur bei Verschulden. Die Beförderung erfolgt auf der Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens, die auf Wunsch zugänglich gemacht werden. Rechte und Pflichten nach dem Reisevertrags-

gesetz und nach diesen Bedingungen werden durch die Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens nicht eingeschränkt.

- 13.2.** Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Veranstalter insoweit Fremdleistungen, worauf der Veranstalter in der Reiseaus-schreibung und der Reisebestätigung/Rechnung ausdrücklich hinweist. Der Veranstalter haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Falle nach den Beförderungsbedingungen dieser Unternehmen, worauf der Reisende ausdrücklich hingewiesen wird und die Bedingungen auf Wunsch zugänglich ge-macht werden.
- 13.3.** Für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Sportveranstaltungen, Ausflüge, Mietwagen etc.) und die in der Rei-seausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden, haftet der Veran-stalter auch bei Teilnahme der Reiseleitung an diesen Fremdveranstaltungen nicht. Der Ver-anstalter verweist in diesem Zusammenhang auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Vermittlungsleistungen von holiday and more - ein Produkt der Holiday Service GmbH.
- 13.4.** Die Haftung aus dem Reisevertrag für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf die Hö-he des dreifachen Reisepreises beschränkt, - soweit ein Schaden des Reisegastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den Veranstalter herbeigeführt wird oder, - soweit der Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers ver-antwortlich ist.
- 13.5.** Eine Haftung ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund internationaler Überein-kommen oder auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Lei-stungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausge-schlossen oder beschränkt ist.
- 13.6.** Für alle Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder gro-ber Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung des Veranstalters für andere als Körperschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt.
- 13.7.** Soweit wir dem Reisenden gegenüber aus dem Reisevertrag oder aus anderen Anspruchs-grundlagen haften, muss der Reisende seine Ansprüche innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende gegenüber dem Veranstalter geltend machen, und zwar bitte unter Verwendung folgender Anschrift: Holiday Service GmbH - holiday and more, Barth-straße 26, 80339 München. Danach ist eine Geltendmachung nur noch möglich, wenn der Reisende unverschuldet an der Einhaltung der Frist gehindert war. Das gilt insbesondere auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Das gilt ferner für einen Rückzahlungsanspruch gem. § 651i BGB, für Ansprüche wegen Unmöglichkeit, aus Verschulden bei Vertragsschluss, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung und aus ungerechtfertigter Bereicherung.
- 13.8.** Andere Partner sind nicht zur Entgegennahme von Anspruchsanmeldungen befugt.
- 13.9.** Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gemäß §§ 651c bis 651 f BGB richtet sich nach Ziffer 12.3. Für die Verjährung eines Rückzahlungsanspruchs aus § 651i BGB, von An-sprüchen wegen Unmöglichkeit, aus Verschulden bei Vertragsschluss, aus Verzug, aus posi-tiver Forderungsverletzung, aus unerlaubter Handlung und aus ungerechtfertigter Bereiche-rung gilt: Soweit es sich um Ansprüche wegen vom Veranstalter zu vertretendem anfänglichen Unvermögen, wegen Schäden an Körper, Leben oder Gesundheit, aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit handelt, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Ansonsten verjähren die Ansprü-che in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

14. Gepäck

Sofern das Gepäck bei Flugreisen verloren geht oder beschädigt wird, muss der Reisende unbedingt eine Schadensanzeige (P.I.R.) an Ort und Stelle bei der Fluggesellschaft erstatten, die die Beförde-rung durchgeführt hat. Nach den Beförderungsbedingungen der Fluggesellschaften ist die Schadens-anzeige in der Regel Voraussetzung für die Durchsetzung Ihrer Ansprüche. Bei Gepäckschäden ist jede Klage ausgeschlossen, wenn der Berechtigte nicht unverzüglich nach Entdeckung des Scha-dens, bei internationalen Reisen jedenfalls aber spätestens sieben Tage nach Erhalt des Gepäcks schriftlich Anzeige an den Luftfrachtführer erstattet. Das Gleiche gilt für die verspätete Auslieferung von Gepäck mit der Maßgabe, dass diese Anzeige unverzüglich, jedenfalls aber spätestens 21 Tage

nach Andienung des Gepäcks zu erstatten ist. Die Anzeige bedarf der Schriftform und muss innerhalb der vorgenannten Fristen abgesandt werden. Für den Verlust bzw. die Beschädigung des Gepäcks oder von Wertgegenständen oder Geld im aufgegebenen Gepäck übernimmt der Veranstalter keine Haftung, soweit ihm nicht die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zukommt. In letzterem Fall haftet der Veranstalter gemäß den einschlägigen Abkommen (siehe die oben in Ziffer 13.1 genannten Abkommen).

15. Pass-, Visa-, und Gesundheitsbestimmungen

Informationen zu Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften des Reiselandes sind unbedingt zu beachten, denn der Reisende ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verantwortlich. Diese Informationen gelten für die Bürger der Bundesrepublik Deutschland, sofern der Reisende im Besitz eines von ihr ausgestellten Passes bzw. Personalausweises ist. Ist der Reisende nicht im Besitz eines deutschen Reisepasses, muss er oft andere Bestimmungen beachten. Diese können beim zuständigen Konsulat erfragt werden. Der Veranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang erforderlicher Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine dem Veranstalter zurechenbare Falsch- oder Nichtinformation bedingt sind.

16. Allgemeine Bestimmungen

- 16.1.** Alle Angaben in den Angeboten und Prospekten des Veranstalters werden vorbehaltlich gesetzlicher oder behördlicher Genehmigungen veröffentlicht. Einzelheiten dieser Prospekte entsprechen dem Stand bei Drucklegung.
- 16.2.** Mit der Veröffentlichung eines Angebotes verlieren alle früheren Publikationen über gleichlautende Reiseziele und Termine ihre Gültigkeit.
- 16.3.** Der Veranstalter haftet nicht für Schreibfehler in den Angeboten, sowie für Druck- und Rechenfehler. Darüber hinaus entfaltet die automatische Bestätigung einer Buchung, die auf einer irrtümlich fehlerhaften Eingabe von Daten (insbesondere Preisen) beruht, keine Wirkung, soweit für den Reisenden erkennbar der vereinbarte Reisepreis vom tatsächlichen Wert der gebuchten Reise abweicht.
- 16.4.** Sollte eine dieser Geschäftsbedingungen nicht wirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht berührt.
- 16.5.** Auf den Reisevertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das Recht der vereinten Nationen über den internationalen Verkauf von Waren (CISG) findet keine Anwendung.
- 16.6.** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Auseinandersetzungen aus dem Reisevertrag und seiner Durchführung - unter Einschluss von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozessen - ist, soweit zulässig, der Sitz des Veranstalters (München).
- 16.7.** Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Reisevertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

Der Vertragstext wird nach Vertragsabschluss nicht von holiday and more | Holiday Service GmbH gespeichert. Deshalb empfehlen wir unseren Kunden bei der Buchung, die AGBs abzuspeichern.

Veranstalter Ihrer holiday and more Reise:

Holiday Service GmbH | Barthstraße 26 | 80339 München.